

Stellungnahme der BAUINDUSTRIE

Eckpunkte für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und seine Mitgliedsverbände (folgend BAUINDUSTRIE) vertreten rund 2.000 Unternehmen des vorwiegend familiengeführten bauindustriellen Mittelstands sowie große Unternehmen. Unsere Unternehmen sind lokal, regional, bundes-, europa- sowie weltweit tätig. Sie bauen rund 80 Prozent der öffentlichen Verkehrs-, Ingenieur- und Energieinfrastruktur in Deutschland sowie die überwiegende Zahl der Mehrfamilienhäuser (Geschosswohnungsbau) und erbringen hoch spezialisierte Leistungen, etwa im Akustik- und Trocken-, Fassaden-, Feuerfest und Schornstein- sowie Leitungsbau. Jungen Unternehmen aus „neuen Technologien“ (Construction Tech) dient unsere ConTech Plattform zum Austausch sowie als Sprachrohr gegenüber Baubeteiligten und Politik.

Wir nehmen die Gelegenheit gerne wahr, im Rahmen der Verbändeanhörung eine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) übermittelten Eckpunktepapier für ein Gesetz zur Änderung des TKG abzugeben, wobei wir uns auf das Anzeigeverfahren konzentrieren.

Vorbemerkung

Die im vorliegenden Eckpunktepapier vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen haben eine Beschleunigung des Telekommunikationsnetzausbaus zum Ziel. Diese Zielsetzung wird ausdrücklich befürwortet.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen greifen jedoch nur, wenn auch auf Qualität der auszuführenden Arbeiten geachtet wird.

Grundsätzlich befürworten wir ein Genehmigungsverfahren. Nur so hat der Wegebauasträger die Möglichkeit, Einfluss auf die Qualität der Arbeiten im Straßenraum zu nehmen.

Das Anzeigeverfahren macht aber einen nachvollziehbaren Kompromiss auf:

- Die Telekommunikationsunternehmen (TKU) müssen nicht mehr auf die Zustimmung warten.
- Dafür dürfen sie nur noch Fachunternehmen beauftragen.
- Und vor Baubeginn müssen zwingend Leitungsauskünfte eingeholt und nachgewiesen werden.

Das sollte einen Anreiz setzen, zukünftig mehr in Qualität und die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zu investieren.

Die Verwaltungen wiederum sollen von Aufwand und letztlich auch Verantwortung befreit werden, die so zahlreichen wie mangelhaften Anträge der TKUs zu prüfen. Stattdessen können Prüfungen vor Ort stattfinden – und dazu soll das Recht geschaffen werden, vor Ort auch verbindliche Anweisungen erteilen zu können, was bisher fehlt.

Punkt 3a) Anforderung an Tiefbauunternehmen:

Positiv ist es, dass in dem Fall des Anzeigeverfahrens, die Qualität an Tiefbauunternehmen nachgewiesen werden soll. Das setzt eine Definition, was Qualität bedeutet, voraus. Diese Anforderungen müssen im Vorfeld definiert werden.

Dazu schlagen wir vor:

- Eignungsnachweise gem. Handreichung BMDV (2024) „Qualität von Bauunternehmen beim Gigabitausbau“
oder
- Auftragsvergabe wie Leistungsnachweise im Vergaberecht.

Die formulierten **Nebenbestimmungen** sehen wir als grundsätzlich positiv; diese müssen jedoch definiert werden. Wichtig wäre, dass die Formulierungen so eindeutig gefasst sind, dass kein Interpretationsspielraum herrscht und sie von den zuständigen Behörden in der Praxis effektiv angewendet und rechtsicher durchgesetzt werden können.

1. Die Abnahme-Erfordernis muss zwingend legalisiert werden (ist im Baurecht definiert) und findet in Praxis bereits Anwendung. Das ist zu begrüßen
2. Ebenfalls zu begrüßen ist die Regelung zum Überbau: Es ist vorgesehen, dass das erste TKU sich mit zweiten TKU austauschen soll. Das ist zwingend erforderlich, denn so kann Doppelausbau verhindert und damit knappe Tiefbauressourcen geschont werden.

Denn es ist für alle leichter, wenn gemeinsam ausgebaut wird:

- für Wegebausträger- nur einmal Antrag bearbeiten,
 - für Tiefbauer – nur einmal Straße öffnen,
 - für Anwohner – nur einmal Lärmbelästigung
3. Mit dem Bescheid des Wegebausträgers muss mit dem Bau innerhalb von 3 Monaten gestartet werden. Damit soll verhindert werden, dass das TKU den Ausbau ankündigt und nie anfängt. Es ist zu begrüßen, dass diese gängige Praxis legalisiert werden soll.

Was fehlt:

Notwendig ist ein bundesweites einheitliches **Register von Betreibern unterirdischer Infrastruktur**, damit Versorgungsunternehmen, Planern und Leitungs-Bauunternehmen mit Sicherheit einen vollständigen Überblick über die Besitzer/Eigentümer von unterirdischen Ver- und Entsorgungsnetzen erhalten und nachfolgende Baumaßnahmen nicht vorhandene Infrastruktur beschädigen.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Geschäftsbereich Verkehr, Tiefbau und Digitalisierung
Kurfürstenstr. 129, 10785 Berlin

René Hagemann
Stv. Hauptgeschäftsführer
Geschäftsbereichsleiter Verkehr, Tiefbau und Digitalisierung
T +49 30 21286-271
E rene.hagemann@bauindustrie.de
www.bauindustrie.de

Sitz des Vereins: Berlin
Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: VR 18147 B
Lobby-Registernummer: R000789

Präsident: Peter Hübner
Hauptgeschäftsführer: Tim-Oliver Müller

Juli 2025